



Arne Jungjohann:

Grün regieren.

Eine Analyse der Regierungspraxis von Bündnis 90/ Die Grünen

Heinrich-Böll-Stiftung, Schriftenreihe Demokratie # 44

Anhang 4:

Bundsratsklauseln aus den Koalitionsverträgen

Anhang 4: Bundesratsklauseln

Auszüge aus den Koalitionsvereinbarungen (Stand: Juni 2016).

BW I	„Die Koalitionspartner legen das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat fest. Sie orientieren sich dabei an den Interessen des Landes und an Inhalt und Geist der Koalitionsvereinbarung. Sofern in Fragen, die nach Auffassung eines Koalitionspartners von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird sich das Land der Stimme enthalten.“
BW II	„Die Koalitionspartner legen das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat fest. Sie orientieren sich dabei vorrangig an den Interessen und dem Wohl des Landes und an dem Inhalt der Koalitionsvereinbarung. Wird im Kabinett zwischen den Koalitionspartnern keine Übereinkunft über das Abstimmungsverhalten erzielt, so enthält sich das Land im Bundesrat.“ (S. 133)
HB III	„Bremen wird seine grundgesetzlichen Aufgaben im Bundesrat im Sinne einer konstruktiven Mitgestaltung gegenüber dem Bund und anderen Ländern wahrnehmen. Das Abstimmungsverhalten im Bundesrat wird im gegenseitigen Einvernehmen der Koalitionspartner festgelegt. Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt: Die Interessen des Landes haben absoluten Vorrang; ihre Durchsetzung wird in konstruktiver Zusammenarbeit mit den Ländern und dem Bund angestrebt. Wortlaut und Geist der Koalitionsvereinbarung sind zu berücksichtigen. Sie ist Grundlage der vereinbarten Politik. Es werden nur solche Fragen strittig gestellt, die nach Auffassung eines Koalitionspartners von grundsätzlicher Bedeutung für Bremen oder seine politischen Zielsetzungen sind. Bremen darf sich in seinen bundespolitischen Mitwirkungsmöglichkeiten nicht neutralisieren. Deshalb muss eine Enthaltung in politisch bedeutsamen Fragen die Ausnahme darstellen. Von den Bundesparteien oder Bundestagsfraktionen der beiden Koalitionspartner vertretene unterschiedliche Positionen in der Bundespolitik sind kein ausreichender Grund für eine Enthaltung des Landes Bremen. Die Koalitionspartner verpflichten sich daher, bei strittig gestellten Themen im Senat eine Einigung im Interesse Bremens anzustreben. Kommt eine Einigung über das Abstimmungsverhalten im Bundesrat nicht zustande, so gilt, dass das Land sich der Stimme enthält. Redebeiträge einzelner Senatoren sind dem Senat vorher anzuzeigen und abzustimmen. Stellt sich der Bedarf für eine Äußerung erst während des Bundesratsplenums heraus, entscheiden die anwesenden Bundesratsmitglieder.“
HE	"Die Koalitionspartner legen das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat fest. Sie orientieren sich dabei am Wohl des Landes und dem Inhalt der Koalitionsvereinbarung. Wird im Kabinett zwischen den Koalitionspartnern keine Übereinkunft über das Abstimmungsverhalten erzielt, so enthält sich das Land im Bundesrat." (S. 105)
HH	„Im Senat legen die Koalitionspartner das Abstimmungsverhalten der Freien und Hansestadt Hamburg im Bundesrat fest. Sie orientieren sich dabei an den Interessen Hamburgs und an Inhalt und Geist dieser Koalitionsvereinbarung. Sofern in Fragen, die nach Auffassung eines Koalitionspartners von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird sich Hamburg der Stimme enthalten.“ (S. 114)
NI	"Ordentliche Mitglieder im Bundesrat sind der Ministerpräsident, der stellvertretende Ministerpräsident, drei Kabinettsmitglieder der SPD und ein Kabinettsmitglied von Bündnis90/Die Grünen. Die übrigen Kabinettsmitglieder werden stellvertretende Mitglieder. Sofern in Fragen, die nach Auffassung einer Koalitionsfraktion von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird sich das Land der Stimme enthalten." (S. 91)
NW	"Die Koalitionsparteien legen das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat fest. Sie orientieren sich dabei an den Interessen des Landes und an Inhalt und Geist der Koalitionsvereinbarung. Sofern in Fragen, die nach Auffassung einer Koalitionsfraktion von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird sich das Land der Stimme enthalten." (S. 131)

RP I	<p>„Ordentliche Mitglieder im Bundesrat sind der Ministerpräsident, die stellvertretende Ministerpräsidentin und jeweils ein Kabinettsmitglied der beiden Koalitionspartner. Die übrigen Kabinettsmitglieder werden stellvertretende Mitglieder. Die Koalitionsparteien legen das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat fest. Sie orientieren sich dabei an den Interessen des Landes und an Inhalt und Geist der Koalitionsvereinbarung. Sofern in Fragen, die nach Auffassung einer Koalitionsfraktion von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird sich das Land der Stimme enthalten.“ (S. 100)</p>
RP II	<p>„Die SPD benennt zwei Mitglieder des Bundesrats, die FDP und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN je ein Mitglied. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden stellvertretende Mitglieder des Bundesrats. Das Mitglied und das stellvertretende Mitglied im Vermittlungsausschuss wird durch die SPD benannt. Das Abstimmungsverhalten des Landes wird unter Berücksichtigung der Interessen des Landes und am Inhalt und Geist der Koalitionsvereinbarung zwischen den Koalitionsparteien abgestimmt. Sofern in Fragen, die nach Auffassung eines Koalitionspartners von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird sich das Land der Stimme enthalten.“ (S. 138)</p>
SH	<p>"Die Koalitionspartner legen das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat durch Kabinettsentscheidung fest. Sie orientieren sich dabei an den Interessen des Landes und an Inhalt und Geist der Koalitionsvereinbarung. Sofern in Fragen, die nach Auffassung eines Partners von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Einigung nicht erzielt wird, enthält sich das Land der Stimme." (S. 60)</p>
ST	<p>„Für die Abstimmung im Bundesrat gilt Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 VerflSA. Die Koalitionspartner einigen sich im Einzelfall über das Abstimmungsverhalten. Dabei haben die Interessen des Landes Vorrang. Wortlaut und Geist der Koalitionsvereinbarung sind zu berücksichtigen, insbesondere bei den Abstimmungen in den Ausschüssen des Bundesrates. Kommt eine Einigung über das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat nicht zustande, werden sich die Mitglieder des Landes im Bundesrat der Stimme enthalten. Mitglieder des Bundesrates (Art. 51 Abs. 1 GG) sind der Ministerpräsident sowie weitere durch den nächsten Koalitionsausschuss zu bestimmende Mitglieder des Kabinetts. Den Bevollmächtigten (§ 9 Abs.1 GO BR), der zugleich Leiter der Landesvertretung ist, bestimmt der Ministerpräsident. Der Ministerpräsident vertritt das Land im Vermittlungsausschuss. Er kann für sich einen Vertreter aus der Reihe seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter benennen.“ (S. 141)</p>
TH	<p>"Der Freistaat Thüringen wird seine grundgesetzlichen Aufgaben im Bundesrat im Sinne einer konstruktiven Mitgestaltung gegenüber dem Bund und anderen Bundesländern wahrnehmen. Die Koalitionspartner einigen sich im Einzelfall über das Abstimmungsverhalten im Bundesrat. Dabei werden folgende Prämissen zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Interessen des Landes und seine finanziellen Gestaltungsspielräume bilden den Maßstab des Abstimmungsverhaltens. • Wortlaut und Geist dieser Koalitionsvereinbarung sind zu berücksichtigen. Sie sind Grundlage der vereinbarten Politik. • Es werden nur solche Fragen als strittig gestellt, die nach Auffassung eines Koalitionspartners von grundsätzlicher Bedeutung sind. <p>Kommt eine Einigung nicht zustande, enthält sich das Land der Stimme. Diese Vereinbarung gilt auch für alle schon bislang in den Bundesrat eingebrachten Initiativen, die noch nicht abgeschlossen sind. Ordentliche Mitglieder im Bundesrat sind der Ministerpräsident, der stellvertretende Ministerpräsident / die Ministerpräsidentin (SPD) und die oder der vom Ministerpräsidenten als Vertretung bestimmte Ministerin oder Minister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Die übrigen Kabinettsmitglieder sowie die/der Beauftragte beim Bund werden stellvertretende Mitglieder." (S. 95)</p>